

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

64. Jahrgang

Mittwoch, 06. Dezember 2023

Nummer 49

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **13.12.2023**
ist der **07.12.2023** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 426
der Abwasserentsorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 427

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Marktgemeinde Weisendorf macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2024 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundlagenbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Auf die Ausführungen der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer 2024 wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit den Vierteljahresbeträgen fällig, die in den zuletzt erteilten Grund-

stücksabgabebescheiden festgesetzt wurden. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli fällig.

Es werden nur dann Änderungsbescheide erteilt, wenn die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, ansonsten gilt der vorhandene Grundsteuerbescheid.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei dem

**Markt Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24, 91522 Ansbach.**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weisendorf, 06.12.2023

MARKT WEISENDORF
Steueramt

BEKANNTMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung am 13.07.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 10.11.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe – Sitz: Heßdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe – Sitz: Heßdorf - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.638.400 Euro** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **255.700 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Heßdorf, 08.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang vom

08.12.2023 – 15.12.2023

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, Zimmer Nr. 10 aufliegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der VGem Heßdorf innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Heßdorf, den 08.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Seebachgruppe

Gez.
Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Seebachgrund hat in der öffentlichen Sitzung am 01.08.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 10.11.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen:

**Haushaltssatzung
des
Abwasserverbandes Seebachgrund
(Landkreis Erlangen-Höchstadt)
für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund §18 der Verbandssatzung und der Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Seebachgrund folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.049.700 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **620.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **1.049.700 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf **620.000 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Heßdorf, 08.12.2023

Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund

Karl-Heinz Hertlein
Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang vom

08.12.2023 – 15.12.2023

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, Zimmer Nr. 10 aufliegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der VGem Heßdorf innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Heßdorf, den 08.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Gez.

Horst Rehder

Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe
BGS-WAS**

Vom 28.11.2023

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung seines räumlichen Wirkungskreises einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen

und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. ⁴Dabei wird die ausgebauten Dachgeschoßfläche nur mit 2/3 des darunter liegenden Geschoßes angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die an die Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn

des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentsrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a Übergangsregelung

¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- und Verbesserungsbeitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Fläche beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind. ³Die vorhandene Geschoßfläche nach dieser Satzung wird insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschoßflächen die nach vorangegangenen Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschoßfläche übersteigt.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,37 € , |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 9,27 € . |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss

der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 10a).

§ 10

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|--------------------|----------------------|---------------|
| bis Q ₃ | 4 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| bis Q ₃ | 10 m ³ /h | 54,00 €/Jahr |
| bis Q ₃ | 16 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| bis Q ₃ | 25 m ³ /h | 150,00 €/Jahr |
| bis Q ₃ | 40 m ³ /h | 195,00 €/Jahr |
| bis Q ₃ | 63 m ³ /h | 450,00 €/Jahr |

§ 10 a

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger bewegliche Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.12.2019, außer Kraft.

Heßdorf, den 28.11.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe Wasserabgabesatzung – WAS Vom 28.11.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Stadtteils Dechsendorf der Stadt Erlangen, der Gemeinde Großenseebach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, der Gemeindeteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth des Marktes Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die zweite Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender Bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen techni-

schen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) entfällt (§ 12 Abs. 4 AVBWasserV ist aufgehoben zum 18.12.2014)

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen.

³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schrift-

licher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seines Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der ge-

setzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchs-unabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen

zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
(4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung

durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(¹)¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anord-

nungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.5.2000, außer Kraft.

Heßdorf den, 28.11.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

09.12.2023 Frau Elfriede Ullmann 76 Jahre
Zum Dachsknock 17

Der Jubilarin unseren herzlichsten Glückwunsch!

Weisendorfer Weihnachtsmarkt

Sonntag, 10.12.2023 von 13.30 bis 19.00 Uhr
im Zufahrtsbereich des Schlosses



Programm

- 13.30 Uhr Eröffnung durch den ersten Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein
Prolog des Christkindes
- 14.00 Uhr Posaunenchor
- 14.45 Uhr Auftritt Kindergarten St. Josef
- 17.00 Uhr Andacht in der evang. Kirche mit Adventskonzert des evang. und kath. Kirchenchors



Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.



ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **03.01.2024**
ist **DIENSTAG, 27.12.2023** um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Tierärztlicher Notdienststring für Mittelfranken

Gilt nur an Wochenenden und Feiertagen!
<http://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Abschaffung des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Bitte beachten Sie, **ab dem 01. Januar 2024** können keine Kinderreisepässe mehr verlängert oder neu ausgestellt werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt.

Bitte beantragen Sie rechtzeitig einen Personalausweis oder Reisepass für Ihr Kind.

Die Bearbeitungsdauer liegt derzeit zwischen 3 bis 4 Wochen. Der Markt Weisendorf hat keinen Einfluss auf die Lieferzeiten der Bundesdruckerei.

Kosten Ausweisdokumente für Personen unter 24 Jahren (Gültigkeit 6 Jahre):

Reisepass: 37,50 Euro
Personalausweis: 22,80 Euro

Bei kurzfristigen Reisen gibt es die Möglichkeit eines Express-Reisepasses, dieser ist in der Regel nach 4 Werktagen abholbereit. Der Expresszuschlag beträgt 32,00 €.

Fingerabdrücke sind beim Personalausweis sowie beim Reisepass ab 6 Jahren Pflicht.

Erforderliche Unterlagen:

- bisheriger Kinderreisepass
- ein **aktuelles**, biometrisches Lichtbild
- Personalausweis oder Reisepass aller sorgeberechtigten Personen
- Eine von allen sorgeberechtigten Personen unterschriebene Zustimmungserklärung (wird bei Beantragung ausgehändigt)

Die Anwesenheit des Kindes ist erforderlich!

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Frau Herbig, Tel. 09135 712028
Frau Habermeyer, Tel. 09135 712021

Bürgerstiftung Weisendorf



**Stiften oder spenden
zum Wohle der
Bevölkerung von Weisendorf**

Nähere Informationen finden Sie unter
www.weisendorf.de

MARKT WEISENDORF



Der Markt Weisendorf (7.069 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit (35 Stunden/Woche), einen **Standesbeamten** (w/m/d) für die Leitung des Standesamtes /Ordnungsamtes.

Verwaltungsfachwirt (AL II) (w/m/d) oder Beamter (w/m/d) der 3. Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Standesbeamter (w/m/d)

Weitere Informationen zur Stelle und zum Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) bis **spätestens 12.12.2023** an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf oder online.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Fundsachen:

Chilli Roller (Neochrome)

FO: im Schlossgarten

Aufbewahrung bis 21.05.2024

Herrenfahrrad MC Kenzie HILL 400

FO: Spielplatz Lindenstraße

Aufbewahrung bis 21.05.2024

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsache anderweitig verfügt.

Sofern ein Eigentümer sein Recht an einer oder mehreren Fundsachen geltend machen möchte, ist dies zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

Fundamt: Gemeinde Weisendorf
Zimmer Nr.208, Tel.09135/7120-19

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat

Tag: Montag, 11.12.2023

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Rücktritt des Marktgemeinderatsmitgliedes Herrn Roland Maier
4. Ballsporthalle, Mehrzweckhalle und Schulturnhalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2024
5. Freiwillige Feuerwehr/en; Feuerwehrbedarfsplanung - Entscheidung zum weiteren Vorgehen
6. Antrag der Unabhängigen Wählergruppe Buch-Nankendorf; Bereitstellung eines neuen Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Buch
7. Aufstellen eines Trinkbrunnens im Schlosspark; Grundsatzentscheidung
8. Hundclub Weisendorf; Antrag auf Zurverfügungstellung / Errichtung eines Hundeplatzes
9. Wasserversorgung; Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges (Bus)
10. Bauhof; Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bereich Abwasser

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kostenlose Beratung für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Sprechstunde der Aktivsenioren am 08.01.2024

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Erlangen und des Landkreises bieten in Kooperation mit AKTIV-SENIOREN BAYERN e.V. Beratungen für den Weg in die Selbstständigkeit an. Der nächste Infotag findet am Montag, dem 8. Januar 2024 in der Zeit von 11:45 bis 16:45 Uhr im Landratsamt in Erlangen (Nägelsbachstraße 1) oder alternativ auch online als Telefon- oder Videokonferenz statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, können sich interessierte Gründungswillige aus Stadt und Landkreis bis Donnerstag, den 04.01.2024 bei Landkreis-Wirtschaftsförderer Thomas Wächtler telefonisch unter 09131 / 803-1270 anmelden. Die Wirtschaftsförderungen aus Stadt und Land-

kreis organisieren den Sprechtag monatlich im Wechsel.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

Ablesung der Wasserzähler 2023

Die Ablesebriefe für die Wasserzähler wurden versandt. Wir bitten darum, den Zählerstand der Wasserzähler (Hauptzähler und ggf. Gartenwasserzähler) abzulesen und bis spätestens

31. Dezember 2023

dem Markt Weisendorf mitzuteilen.

Hierzu haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

1. **Online-Meldung (bevorzugt)**
über unsere Internetseite www.weisendorf.de Nutzen Sie dafür auf der Startseite rechts das



Mit einem Klick hierauf gelangen sie in das Menü „Bürgerservice“. Unter dem Stichwort „Wasserzählerablesung“ öffnet sich das entsprechende Online-Formular.

2. Per Fax an 09135/7120-41
3. Ausfüllen und Rückgabe der Rückantwort

Bitte helfen Sie durch die termingerechte Mitteilung des Zählerstandes mit, die Jahresabrechnung zügig abzuwickeln und Fehlabbrechnungen auf Grund von geschätzten Zählerständen zu vermeiden.

Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank!

Markt Weisendorf

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

| | |
|----------------------|---------------------|
| Montag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 7.30 bis 12.00 Uhr |
| Mittwoch bis Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 09.12.23

16:45 Beichtgelegenheit (Kpl. Wohlfahrt)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (Kpl. Wohlfahrt)

Für Reinhold Blokesch, Josef Plura u. Sohn Ernst

Sonntag, 10.12.23 - 2. Adventssonntag

10:30 Eucharistiefeier (PV Joseph)

17:00 Ökum. Andacht anlässlich des Weihnachtsmarktes in der evang. Kirche (Pfr. Saffer)

Mittwoch, 13.12.23

14:00 Seniorentreff - Weihnachtsfeier

16:30 Seniorengottesdienst (Pfr. Saffer)

Donnerstag, 14.12.23

Reuth 18:30 Eucharistiefeier (Pfr. Saffer)

Kreiner u. Baier u. alle leb. u. verst. Angeh.

Freitag, 15.12.23

18:00 Eucharistiefeier, - Rorate, anschl. Anbetung bis 22 Uhr (Pfr. Saffer)

Mutter Luise Meister

Samstag, 16.12.23

16:45 Beichtgelegenheit (Kpl. Wohlfahrt)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (Kpl. Wohlfahrt)

Für verst. Tochter u. Schwester Michaela Mayer u. Eltern u. Schwiegereltern

Für Georg u. Irmgard Haagen

Sonntag, 17.12.23 - 3. Adventssonntag (Gaudete)

10:30 Familiengottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder CKC und Projektband - mit anschl. Kirchencafé (Pfr. Saffer)

17:00 Gospelmusik zu Weihnachtsgeschichten mit Voice of Joy und CKC

Sie wünschen einen Besuch der Sternsinger am 6. Januar 2024?



MELDEN SIE SICH AN!

Am Dreikönigstag 2024 werden wieder Sternsingergruppen durch unsere Gemeinde ziehen, um den Segen in die Häuser zu bringen und um Spenden zu sammeln. Jedoch werden die Sternsinger nur dann bei Ihnen vorbeikommen, wenn Sie sich vorher im Pfarrbüro für den Besuch der Sternsinger anmelden! Bitte nennen Sie bei der Anmeldung Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihre Telefonnummer und Mailadresse. Anmeldung unter: Pfarrbüro St. Josef Weisendorf per Mail: ssb.aurach-seebachgrund@erzbistumbamberg.de, **Anmeldung bis 31.12.2023 möglich.**

Alternativ können Sie am Dreikönigstag, dem 6. Januar um 16.00 Uhr zu einer Station der Sternsinger im Kirchhof unserer Pfarrkirche kommen. Dort werden die Sternsinger den Segen spenden und Sie können geweihte Kreide mit nach Hause nehmen, um den Segensspruch für das Jahr 2024 an Ihren Türen anzubringen.

Wir freuen uns auf den Dreikönigstag und über viele freundliche, offene Türen für unsere Königinnen und Könige!

Das Sternsingerteam St. Josef

DER ST. JOSEF ADVENTSBULLDOG KOMMT!

Nach Weisendorf kommt zwar nicht der Cola Weihnachtstruck, dafür aber der St. Josef Advents-Bulldog! Herzliche Einladung zur Einstimmung auf den Heiligenabend in stimmungsvoller Atmosphäre.

Der Adventsbulldog hält an zwei Stopps. Dort gibt es jeweils ein kurzes adventliches Programm mit Texten und Liedern, musikalisch begleitet vom Bläserensemble St. Josef.

Anschließend gemütliches Beisammensein bei Punsch & Glühwein.

Wann?

FREITAG, 22.12.2023

16.30 Uhr – Festplatz neben der Bürgerstube am Reuther Weg (Den Ausschank übernimmt der Weisendorfer Seniorenbeirat)

18.30 Uhr – Ortsteil BUCH (Dorfstr. 23, Buch)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Donnerstag, 07.12.2023

15.00 bis 16.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Dorfspatzen“ - für Kinder ab 2 Jahren, im Gemeindesaal. Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Samstag, 09.12.2023

Minimusical

„Lauft zum Stall“ -

ein Projekt des Kinderchors



Samstag, den 9.12.23 um 16 Uhr

Evang. Kirche Weisendorf

Eintritt frei – Spenden erbeten.

Die beiden Hauskreise Horizont und Oase bieten jeweils 30 Minuten vor und nach dem Musical vor der Kirche selbstgebackene Plätzchen gegen eine Spende für die Innenrenovierung der Kirche an. Beide Spenden sind für die Innenrenovierung der Evang. Kirche!

Sonntag, 10.12.2023 - 2. Advent -

9.30 Uhr Gottesdienst (Prädikant Hans Batz)

17.00 Uhr Ökumenische Andacht – anlässlich des Weisendorfer Weihnachtsmarktes

Montag, 11.12.2023

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser

Die Kirche ist ab sofort immer montags von 18.30 bis 19 Uhr zum Friedensgebet geöffnet

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 12.12.2023

9.30 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Mäuseclub“ - für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, im Gemeindesaal. Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Mittwoch, 13.12.2023

17.00 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 10.12.2023 - 2. Advent -

10.30 Uhr Gottesdienst (Prädikant Hans Batz)

Friedhof Rezelsdorf

Im Friedhof in Rezelsdorf müssen auch dieses Jahr die Blätter beseitigt werden. Grabbesitzer werden gebeten, sich freiwillig an dieser Aktion zu beteiligen.

Termin: Samstag, den 9.12. um 9 Uhr im Friedhof.

Bitte Laubrechen und Schubkarren mitbringen.

Vielen Dank.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Donnerstag, 7.12.2023

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 8.12.2023

9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder bis zu 3 Jahren in Großensee bach, Veit-vom-Berg-Haus

18.30 Uhr „YourGroup“ (15 – 18 Jahre) im Veit-vom-Berg-Haus in Großensee bach

19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 10.12.2023 2. Advent

9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach

11.00 Uhr Gottesdienst in Großensee bach im Anschluss herzliche Einladung zur Klavier-Matinée

Nach dem Gottesdienst findet der alljährliche Kalenderverkauf statt.

19.00 Uhr Taizé-Andacht in Großensee bach

Kreuz&Quer –

Evangelische Gemeinde Weisendorf

lädt Sie herzlich ein...



Sonntag, 10. Dezember

11:00 Gottesdienst

- Kindergottesdienst

- Übertragungsraum für Eltern mit Kleinkindern

Mittwoch, 13. Dezember

19:30 Treffpunkt für Kleingruppen

- Die Bibel verstehen lernen

- Orientierung für den Alltag gewinnen

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Krieger- und Reservistenverein Weisendorf

Voranzeige

Jahreshauptversammlung

am Samstag, den 27.01.2024 um 18.00 Uhr

Gasthaus Süß in Buch

Werde Mitglied (auch Frauen).

Melde Dich für ein Ehrenamt.

Neuwahlen.

Mit Kameradschaftlichen Gruß

Josef Turowski

TSG Weisendorf e.V.

TSG Volleyball

Heimspieltag weibliche U20



Am Sonntag, 10.12.2023 um 10.00 Uhr hat die weibliche Volleyball-Jugend U20 der TSG Weisendorf in der Ballsporthalle ihren letzten Spieltag in der Bezirksklasse und spielt gegen den TV Altdorf und das Derby gegen die TS Herzogenaurach.

Mehr Infos gibt es auf der TSG-Homepage unter www.tsg-weisendorf.de

Evangelischer Gemeindeverein

Weisendorf-Rezelsdorf e.V.

Hauptstr. 12a, 91085 Weisendorf

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Mittwoch, 13. Dezember 2023, um 19:30 Uhr** im Evang. Gemeindehaus (Gemeindesaal, Eingang Friedhofsseite), Hauptstr. 12, lade ich alle Vereinsmitglieder herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht und Entlastungserteilung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge (Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand (1.Vors.) schriftlich eingereicht werden)
5. Sonstiges

Pfrin. Elisabeth Weichmann
(1.Vors.)

FFW Oberlindach

Schlachtschüssel

Am 16.12.2023 ab 11 Uhr lädt die Feuerwehr Oberlindach ganz herzlich zur diesjährigen Schlachtschüssel ein. Es gibt Kesselfleisch, Blut- und Leberwurst mit Kraut und Brot. Zum Verzehr im Feuerwehrhaus oder zum mitnehmen (bitte Töpfe mitbringen).

Wir bitten um Vorbestellung bis 13.12.2023 bei Axel Leutbecher 01608808723

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen.

FFW Oberlindach und Metzgerei Förster

Museumsadvent des Heimatvereins Weisendorf

Wie jedes Jahr feiert der Heimatverein auch in diesem Jahr wieder am 2. Adventssonntag zwischen 14 und 17 Uhr seinen Museumsadvent am Reuther Weg 16.

In diesem Jahr ist dies am 10. Dezember 2023.

Wie immer gibt es vorweihnachtliche Stimmung mit Gebäck und Glühwein. Des Weiteren erwarten wir die Jagdhornbläser der Kreisjägerschaft, den evangelischen Posaunenchor Weisendorf. Selbstverständlich besucht uns auch das Christkind.

Zwischen dem Weihnachtsmarkt am Schloss und dem Museum wird zwischen 14:00 und 17:00 Uhr ein kostenloser Bus-Pendelverkehr eingerichtet, so dass bequem beide Veranstaltungen besucht werden können.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

Heimatverein Weisendorf



Weihnachtsfrühschoppen beim Heimatverein am Samstag, den 16.12.23

Der Heimatverein Weisendorf lädt wie im letzten Jahr am Samstag, den 16. Dezember 2023 wieder ab 10.00 Uhr zum Weihnachtsfrühschoppen ins Vereinsheim am Reuther Weg 16 ein. Ab 11:00 Uhr gibt's Salzknöchle mit Kraut und Sülze mit Bratkartoffeln.

Essensbestellung über Voranmeldung bis zum 11.12.2023 bei:

Riks Lothar 09135-736 267

Rath Günter 09135-729 676

oder über www.heimatverein-weisendorf.de

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Die Vorstandschaft

Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e.V.



Weihnachtsfeier mit Preisverteilung

Am Samstag, 09.12.2023 findet um 19:00 Uhr die Weihnachtsfeier des Rassegeflügelzuchtvereins Rezelsdorf im Landgasthof Lunz statt. Die Jugendgruppe hat sich für diesen Abend ein buntes Programm überlegt, lasst euch überraschen und schaut vorbei! Als weiteres Highlight werden die Preise der diesjährigen Lokalschau vergeben und alle Anwesenden können bei einer großen Tombola ihr Glück versuchen und tolle Preise gewinnen!

Wir würden uns freuen, viele Mitglieder mit ihren Familien zu dieser Veranstaltung begrüßen zu können.

Die Vorstandschaft

Herzliche Einladung an alle Interessierten zur

3-Tages-Fahrt nach Dresden & Elbsandsteingebirge



Termin: 12. – 14.04.2024

Preis: 275 € pro Person im DZ /

325 € pro Person im EZ

inkl. Busfahrt, Ausflüge, Führungen und 2 Übernachtungen im 4* Hotel mit Frühstück

Nähere Informationen zum Programm und Anmeldung unter www.feuerwehr-weisendorf.de

Anmeldeschluss: 31.12.2023

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Infos + Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

Öffnungszeiten *LesenInsel* Hauptstraße 7:

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Kinder und Jugend

Jugendtreff IDentity Club

Jugendraum, Reuther Weg 6
Kostenfrei! Für alle ab 12 Jahren
Freitags 18:00 Uhr – 22:00 Uhr

Töpfern für Kinder

Donnerstag, den 04.01.2024, 13:30 - 14:30 Uhr

Glasieren

Ihr dürft euch aussuchen ob ihr eine Tasse oder eine Müslischale bemalen möchtet.

Ort: Kirchenstr. 1, 91085 Weisendorf

Gebühr: 20,00 € pro Kind

Familie

Nachbarschaftshilfe

Worum geht es bei der Nachbarschaftshilfe? Fahrdienste, kleinere Hilfestellungen im häuslichen Bereich, Rat und Tat von Bürgern für Bürger. Alles unentgeltlich, ehrenamtlich und freiwillig.

Dafür besteht durch die Gemeinde Versicherungsschutz.

Helfen Sie mit, Weisendorf noch I(i)ebenswerter zu gestalten! **Sie möchten sich engagieren?**

Ein Ehrenamt, das Spaß macht und Erfüllung bringt!

Wenn Sie Interesse haben, mitzumachen oder sich genauer informieren möchten, rufen Sie an!

Sie suchen Unterstützung im privaten Umfeld?

Sie brauchen jemanden, der Sie mal zum Arzt fährt oder mit Ihnen Einkäufe tätigt? Sie sind von amtlichen Formularen etwas genervt oder überfordert?

Das kann uns allen mal so gehen. Rufen Sie einfach an, und wir versuchen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eine Lösung zu finden

Kontakt: Gerd Ankermann – 0151/22635061

Senioren

WeiSenTreff

Am Montag den 11.12.2023 ist das letzte gemütliche Beisammensein mit Kaffee und Kuchen in diesem Jahr.

Im nächsten Jahr ist das erste gemütliche Beisammensein mit Kaffee und Kuchen am **8.01.2024**.

Tanzen in der zweiten Lebenshälfte

Jeden Donnerstag, von 09:30 Uhr – 11:00 Uhr

Gebühr: 3,- Euro

Leitung: Susanne Riks-Snay

Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6

Anmeldung: nicht erforderlich

Erwachsene

LesenInsel Weisendorf

Hauptstraße 7

Adventskalender

Petronella Apfelmus - 24 weihnachtliche Geschichten aus dem Apfelhaus von Sabine Städing

Wir lesen in der Adventszeit täglich, um 16.00 Uhr eine Geschichte aus dem Apfelhaus vor.

Die Teilnahme ist kostenfrei!

Freizeitbad Atlantis

Jeden ersten Dienstag im Monat fahren wir mit unserem Bürgerbus zum Seniorennachmittag ins Atlantis nach Herzogenaurach.

Die Benutzung des Bads erfolgt in eigener Verantwortung.

Jeden 1. Dienstag im Monat um 14:00 Uhr

(außerhalb der Schulferien)

Abfahrt an der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6

Gebühr: Transfer kostenfrei,

Eintritt wird vor Ort bezahlt

Kontakt: Seniorenbeirat

Anmeldung: erforderlich